



ARBEITGEBERVERBAND FÜR DIE LAND – UND  
FORSTWIRTSCHAFT IN SACHSEN E.V.

**Entgelttarifvertrag  
für Arbeitnehmer in der Land- und  
Forstwirtschaft**

**vom 07.02.2023**

# ENTGELTTARIFVERTRAG

für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

vom 07.02.2023

Zwischen dem

Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft  
in Sachsen e.V.  
Wolfshügelstr. 22  
01324 Dresden

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
Bundesvorstand  
Olof-Palme-Str. 19  
60439 Frankfurt/Main

## § 1

### Geltungsbereich

1. Räumlich:  
Für den Freistaat Sachsen.
2. Fachlich:  
Für landwirtschaftliche Betriebe und Betriebsabteilungen sowie Nebenbetriebe und Gemischtbetriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter und Maschinenringe sowie für die ehemals der Treuhandanstalt (Sondervermögen Land- und Forstwirtschaft) unterstellten ehemaligen Staatsgüter.
3. Persönlich:  
Für Arbeitnehmer (Arbeiter) die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben (einschließlich Auszubildende und Praktikanten), soweit für diese keine Spezialtarife gelten.

Soweit in diesem Entgelttarifvertrag Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden (z.B. „Arbeitnehmer“), sind damit gleichzeitig und gleichgewichtig auch weibliche Personen gemeint und bezeichnet.

## § 2 Eingruppierungsmerkmale

- Entgeltgruppe 1** Tätigkeiten, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden können bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten.
- Entgeltgruppe 2** Tätigkeiten, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitungszeit ausgeübt werden mit einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 4 Monaten.
- Entgeltgruppe 3** Tätigkeiten, die einfache Fachkenntnisse erfordern und nach allgemeiner Anweisung z. T. selbständig ausgeübt werden. Die Tätigkeiten erfordern einfache spezialisierte Fertigkeiten.  
**Ausbildungsvoraussetzungen:** Facharbeiterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung oder durch mehrjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Entgeltgruppe 4** Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern und im Wesentlichen selbständig und qualifiziert ausgeübt werden. Die Tätigkeiten erfordern umfangreiche spezialisierte Handfertigkeiten.  
**Ausbildungsvoraussetzungen:** Facharbeiterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung oder Arbeitnehmer mit mehrjähriger Berufserfahrung oder durch mehrjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Entgeltgruppe 5** Schwierige und vielseitige Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse erfordern, die selbstständig und eigenverantwortlich ausgeübt werden, mit begrenzter Leitungsbefugnis. Diese Tätigkeiten erfordern naturwissenschaftlich-technische Kenntnisse einfacher und komplizierter Art und ein vielseitiges geistiges Leistungsvermögen zur selbstständigen und anleitenden Tätigkeit sowie hohe spezialisierte Handfertigkeiten.  
**Ausbildungsvoraussetzungen:** Facharbeiterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung sowie langjähriger Berufserfahrung und durch berufsbezogene Weiterbildung erworbene Kenntnisse oder Meisterabschluss (Befähigungsnachweis) bzw. Bachelorabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung.

- Entgeltgruppe 6** Tätigkeiten entsprechend Entgeltgruppe 5 mit besonderen Leitungsbefugnissen.  
**Ausbildungsvoraussetzungen:** Facharbeiterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung und umfangreiche Berufserfahrung sowie spezielle Kenntnisse oder Meisterabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung bzw. Masterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung.
- Entgeltgruppe 7** Leitende Tätigkeit und Tätigkeiten, die breite Fachkenntnisse und besonders vertiefte Spezialkenntnisse erfordern, die selbständig und eigenverantwortlich ausgeübt werden, mit besonderen Befugnissen (z.B. Budgetverantwortung).  
**Ausbildungsvoraussetzungen:** Meisterabschluss mit mehrjähriger Berufserfahrung, Absolventen mit Bachelorabschluss der FH/TU bzw. Masterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung.
- Entgeltgruppe 8** Leitende Tätigkeit mit Dispositionsbefugnis, Personal- und Budgetverantwortung.  
**Ausbildungsvoraussetzungen:** Meisterabschluss mit langjähriger Berufserfahrung, Absolventen mit Bachelorabschluss der FH/TU bzw. Masterabschluss in einer der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausbildungsrichtung.

### § 3

#### Entgelttafel für Stunden- und Monatsentgelt

Entgeltgruppe	ab 01.01.2023 €/Stunde	ab 01.01.2023 €/Monat
1	gesetzliche Lohnuntergrenze	gesetzliche Lohnuntergrenze
2	12,50	2.175,00
3	14,50	2.523,00
4	15,50	2.697,00
5	16,50	2.871,00
6	17,50	3.045,00
7	frei verhandelbar	3.263,00
8	frei verhandelbar	3.600,00

Die Stundenlöhne sind Bruttolöhne und Mindestbestimmungen. Sie können betrieblich höher festgelegt werden.

Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhalten spätestens mit der Lohnabrechnung für den Monat März 2023 eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 350,00 € brutto. Arbeitnehmer, die nicht ganzjährig beschäftigt waren und Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie anteilig.

Die Entlohnung kann auch als Monatsgehalt erfolgen. Das Monatsgehalt errechnet sich aus dem zutreffenden Stundenlohn nach § 3 multipliziert mit durchschnittlich 174 Stunden im Monat, aufgerundet auf die nächste durch 50 teilbare Zahl.

Sind einem Arbeitnehmer, der aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, mehr Arbeitsstunden bezahlt worden als er geleistet hat, hat er den Differenzbetrag bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Der unbezahlte Lohn gilt als Lohnvorschuss.

#### **§ 4 Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung beträgt ab:

**01.01.2023  
€/Monat**

1. Ausbildungsjahr	840,00 €
2. Ausbildungsjahr	925,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.000,00 €

Die Auszubildenden erhalten -rückwirkend für das jeweilige Ausbildungsjahr- einen Leistungsbonus in Abhängigkeit des folgenden Notendurchschnittes:

1,0 bis 1,5 Notendurchschnitt	70,00 € monatlich
1,6 bis 2,0 Notendurchschnitt	40,00 € monatlich
2,1 bis 2,5 Notendurchschnitt	20,00 € monatlich

Benotete überbetriebliche Ausbildungen sowie die Benotung der Zwischenprüfung fließen in den Notendurchschnitt mit ein.

Der monatliche Betrag ist durch den Arbeitgeber anzusammeln und jeweils bei Vorlage des Zeugnisses durch den Auszubildenden für den zurückliegenden Zeitraum in einer Summe mit der nächsten Ausbildungsvergütung auszusahlen.

Die Auszubildenden erhalten -rückwirkend für das jeweilige Ausbildungsjahr- einen Leistungsbonus in Abhängigkeit des folgenden Notendurchschnittes:

1,0 bis 1,5 Notendurchschnitt	70,00 € monatlich
1,6 bis 2,0 Notendurchschnitt	40,00 € monatlich
2,1 bis 2,5 Notendurchschnitt	20,00 € monatlich

Benotete überbetriebliche Ausbildungen sowie die Benotung der Zwischenprüfung fließen in den Notendurchschnitt mit ein.

Der monatliche Betrag ist durch den Arbeitgeber anzusammeln und jeweils bei Vorlage des Zeugnisses durch den Auszubildenden für den zurückliegenden Zeitraum in einer Summe mit der nächsten Ausbildungsvergütung auszusahlen.

## § 5 Schlussbestimmungen

1. Der Tarifvertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Entgelttarifvertrag vom 01.01.2021 außer Kraft.
3. Der Entgelttarifvertrag vom 01.01.2023 kann mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2023 gekündigt werden.
4. Notwendig werdende Zusätze zu diesem Tarifvertrag können in Form von Nachträgen zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart werden.

Dresden/Frankfurt, den 07.02.2023

IG Bauen - Agrar - Umwelt  
Bundesvorstand



Robert Feiger  
Bundesvorsitzender

Arbeitgeberverband für die  
Land- und Forstwirtschaft  
in Sachsen e.V.



Lutz Eimecke  
Vorstandsvorsitzender



Harald Schaum  
Stellvertretender Bundesvorsitzender

## Protokollnotiz zum Entgelttarifvertrag (ETV) vom 07. Februar 2023

Die

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,**

Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt am Main,

und der

**Arbeitgeberverband für die Land- und Forstwirtschaft in Sachsen e.V.**

Wolfshügelstraße 22, 01324 Dresden

sind sich wie folgt darüber einig:

1. Die Bundesempfehlung Landwirtschaft zwischen dem Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. (GLFA) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vom 20.10.2022 empfiehlt eine Laufzeit der Entgelttarifverträge vom 01.10.2022 bis zum 31.12.2023.
2. Abweichend zum ETV werden entsprechend der Bundesempfehlung in tarifgebundenen Betrieben die Entgelte von tarifgebundenen Beschäftigten - Gewerkschaftsmitgliedern der IG BAU - rückwirkend zum 01.10.2022 entsprechend der Entgelttafel unter § 3 erhöht.
3. Bisher gezahlte, höhere Entgelte ab Gehaltsgruppe 8 erhalten anlässlich des Inkrafttretens des Entgelttarifvertrages vom 07.02.203 Bestandsschutz.
4. Die Kündigung des Entgelttarifvertrages vom 07.02.2023 bewirkt auch die Kündigung dieser Protokollnotiz.

Frankfurt, den 20.03.2023

Dresden, den 23/03. 2023

IG Bauen - Agrar - Umwelt



Robert Feiger  
Bundesvorsitzender

Arbeitgeberverband für die Land- und  
Forstwirtschaft in Sachsen e.V.



Lutz Eimecke  
Vorstandsvorsitzender



Harald Schaum  
Stellvertretender Bundesvorsitzender